

Eine Europäische Datenstrategie und Weißbuch für Künstliche Intelligenz (KI)

Stellungnahme des Dachverbands der Österreichischen Sozialversicherungen

Mai 2020

Im Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungen (DVSV) sind alle Sozialversicherungsträger zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen. Insgesamt deckt die österreichische Sozialversicherung ein breites Spektrum an Themen aus den Sparten Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung ab. Auf europäischer Ebene wird die Sozialversicherung vom Dachverband der Österreichischen Sozialversicherung.

Vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Mobilität der EU-BürgerInnen ist eine stärkere Vernetzung der Sozialversicherungs- und besonders der Gesundheitssysteme zu begrüßen. Die Sozialversicherung ist direkt mit der digitalen Vernetzung sowie den damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert und steht daher im Mittelpunkt der Digitalisierung. Diese ist nicht nur mit leichter zugänglichen Kommunikationsmöglichkeiten sowie schnelleren und transparenteren Prozessen für die Versicherten verbunden, sondern bietet auch für die Sozialversicherungen selbst die Möglichkeit für schnellere, effizientere und vor allem kostengünstigere Verwaltungsprozesse. Besonders in der Gesundheitsversorgung kann die vermehrte Nutzung und der Einsatz digitaler Möglichkeiten Qualität, Kontinuität und Sicherheit der Behandlungen deutlich verbessern und Leben retten. Doppelarbeit wird so wirksam verhindert und unnötige Ausgaben im Gesundheitssystem reduziert. Dies bezieht sich nicht nur auf den Bereich der Behandlung, sondern auf die komplette Gesundheitsversorgung, von Prävention bis hin zu Palliativmaßnahmen als auch Rehabilitation, und betrifft daher alle Zweige der Sozialversicherung. Durch den direkten und regelmäßigen Kontakt zu den individuellen Themen der sozialen Sicherheit und Gesundheitsversorgung der BürgerInnen kann die Sozialversicherung schnell die sich verändernden Bedürfnisse der Versicherten erkennen, diese in die internen Prozesse übernehmen und sie auch an die politischen Entscheidungsträger herantragen. Sie ist somit ein wichtiger Motor der Digitalisierung, trägt damit zur Förderung des gesellschaftlichen Wohls bei und bleibt auch weiterhin selbst zukunftsfähig.



Als Dachverband der Sozialversicherungen in Österreich haben wir bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass wir international eine Vorreiterrolle im Bereich der Digitalisierung einnehmen, indem wir moderne elektronische Services für die Versicherten und die Vertragspartner in der Sozialversicherung anbieten (z.B. E-Card als europaweites Vorzeigeprojekt, eMedikation und unsere Online-Servicestelle "Meine SV"). Mit dem elektronischen Datenaustauschsystem EESSI war Österreich das erste Land, das den Austausch von Sozialversicherungsinformationen zwischen den europäischen Sozialversicherungen mit Slowenien umgesetzt hat. Damit konnten aufwendige Prozesse vereinfacht und bürokratische Hürden vermieden werden. Österreich ist damit europaweit Vorreiter im Bereich Digitalisierung.

Besonders im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Pandemie wurde nun deutlich, wie wichtig ein schneller elektronischer grenzüberschreitender Austausch hochwertiger Daten für die Eindämmung einer derartigen Pandemie und für zukünftige Präventionsmaßnahmen ist. EESSI hat sich dabei als besonders effizient erwiesen und den grenzüberschreitenden Austausch maßgeblich erleichtert.

Wir begrüßen und unterstützen daher die bisherigen Initiativen der Europäischen Kommission hinsichtlich eines sinnvollen Einsatz digitaler Anwendungen und künstlicher Intelligenz (KI). Besonders positive hervorzuheben sind die Anstrengungen auf EU-Ebene, die Zusammenarbeit zwischen und den Austausch unter den Mitgliedstaaten hinsichtlich bewährter Verfahren zu fördern, ebenso wie die aktive Unterstützung der Sozial- und Gesundheitssysteme bei der Digitalisierung. Die EU muss und wird auch weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen, der Verwaltung und der Gesundheitsversorgung spielen, allen voran durch die Bereitstellung eines angemessenen rechtlichen Rahmens und durch die Unterstützung der Modernisierung des öffentlichen Sektors in den Mitgliedstaaten. Oberste Priorität der Digitalstrategie muss eine Maximierung des Nutzens für Sozial- und Gesundheitssysteme und die BürgerInnen unter gleichzeitiger Einhaltung höchster datenschutzrechtlicher Standards sein. Es müssen hierfür klare Regeln für die rechtliche Zulässigkeit und Transparenz bei der Datenverwendung, für den Umgang mit personenbezogenen Daten als auch hinsichtlich der rechtliche Verantwortung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) festgelegt werden. Sozialversicherungen spielen dabei, allein schon über das hohe Digitalisierungspotenzial der Verwaltungsaufgaben sowie ihrer Rolle in der Gesundheitsversorgung, eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang zu entwickelnden technischen und rechtlichen Maßnahmen. Als erfahrene Nutzer digitaler Anwendungen und Dienstleistungen für die Versicherten fordern wir daher eine enge Einbindung der Sozialversicherungsträger in die Erarbeitung der Digitalisierungspolitik auf europäischer Ebene sowie auch in die Erstellung von Leitlinien und Methoden hinsichtlich des Datenaustauschs und Entwicklung von KI. Jegliche Schritte in Richtung Digitalisierung der Gesundheitssysteme müssen darüber hinaus auch mit den Prinzipien der Sozialversicherung, d.h. Solidarität und Universalität, übereinstimmen. Der Mensch muss im Mittelpunkt der Digitalisierung und KI-Anwendungen stehen. Zukünftige Entwicklungen und auch der dazugehörige Rechtsrahmen müssen daher auf seine Bedürfnisse zugeschnitten werden. Dabei kommt vor allem den europäischen Sozialversicherungsträgern eine entscheidende Vorreiterrolle zu, um einen ausgewogenen Ansatz zwischen Industrieinteressen und Allgemeinwohl zu gewährleisten.

Folgende Punkte möchten wir deshalb im Zusammenhang mit der europäischen Datenstrategie und dem Weißbuch für KI besonders hervorheben, um die Vorteile der Digitalisierung für BürgerInnen, PatientInnen und Sozialversicherungsträger zu maximieren:



1. Achtung der Subsidiarität

Unterschiedliche nationale Systeme der sozialen Sicherheit auf Grund der individuellen Geschichte und Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten führten zu einer rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung, die in den einzelnen Ländern erheblich variieren kann und deren Gestaltung zu den Kernbereichen der nationalen Souveränität zählt.

Für den Bereich der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes von ArbeitnehmerInnen, wird an zahlreichen Stellen in der europäischen Gesetzgebung wie auch in politischen Initiativen wiederholt die mitgliedstaatliche Kompetenz betont: So fällt dieser besonders sensible Bereich gemäß Artikel 153 AEUV¹ in die alleinige Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Im Hinblick auf den Bereich der Gesundheitspolitik verfügt die Union im Rahmen des Art 168 Absatz 7 AEUV² nur über beschränkte Kompetenzen. Die Mitgliedstaaten sind demnach allein für "die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung"³ verantwortlich.

Im Zusammenhang mit der hier zur öffentlichen Kommentierung stehenden europäischen Datenstrategie und dem Weißbuch KI, muss nachdrücklich darauf geachtet werden, dass es nationalstaatliche Kompetenz ist, ob und welche Daten letztlich zur Verfügung gestellt werden, wie Daten interpretiert bzw. welche Schlüsse daraus für politische Entscheidungen gezogen werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Union im Bereich der Sozial- und Gesundheitspolitik unterstützend, ergänzend und koordinierend tätig werden kann. Die Europäische Kommission sollte daher weiterhin verstärkt den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und nationalen Behörden im Bereich der Digitalisierung koordinieren. Besonders relevant ist beispielsweise ein Informations- und Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Möglichkeiten der digitalen Gesundheitsversorgung, der Übernahme und Evidenzbildung qualitativ hochwertiger Versorgungs- und Pflegemodelle, der Ausarbeitung von Methoden für patientenrelevanter Ergebnisse sowie der Kosteneffizienz für die Sozial- und Gesundheitssysteme.

Kernforderungen:

- Achtung der mitgliedstaatlichen Kompetenzen bei der Ausgestaltung der nationalen Sozial- und Gesundheitspolitik
- Stärkung der Rolle der Kommission in der Unterstützung, Ergänzung und Koordinierung der mitgliedstaatlichen Initiativen hinsichtlich Digitalisierung
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs hinsichtlich bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den relevanten Akteuren, insbesondere öffentlicher Institutionen, wie die Sozialversicherung

2. Technologie im Dienste der Menschen

Wir begrüßen die Intention der Europäischen Kommission, Investitionen in die Entwicklung künstlicher Intelligenz und Exzellenzzentren maßgeblich zu erhöhen, um zum einen Europa

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. C 202 vom 7.6.2016, Art. 153.

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. C 202 vom 7.6.2016, Art. 168.

³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. C 202 vom 7.6.2016, Art. 168 Abs. 7.



als führenden Wirtschafts- und Innovationsstandort zu etablieren, und zum anderen die technologische Abhängigkeit von Drittländern zu reduzieren. Zentraler Grundsatz muss hier sein, dass die öffentlichen Fördergelder letztendlich den BürgerInnen zugutekommen und positiv zur Kosteneffizienz der Sozialversicherungs- und Gesundheitssysteme beitragen. Um dies zu gewährleisten muss in Zukunft jegliche Finanzierung über öffentliche Gelder als auch F&E-Kosten im KI-Bereich transparent gemacht werden und Fragen der Preisgestaltung berücksichtigt werden, um einen tatsächlichen Mehrwert im Sinne eines "public return on public investment" zu generieren. Wichtig ist es, einen gleichberechtigte Zugang zu qualitativ hochwertigen, sicheren und erschwinglichen Anwendungen, gemäß dem nachhaltigen Entwicklungsziel 3.8 der Vereinten Nationen¹, zu ermöglichen. Ebenso sollen die im Rahmen dieser geförderten Projekte entstandenen Daten im Sinne des Prinzips der Offenen Wissenschaft zugänglich gemacht werden. Gerade in sensiblen Bereichen, zu denen u.a. der Gesundheitsbereich zählt, ist die alleinige Ausrichtung der Forschungsförderung an den Industrieinteressen nachteilig für die Gesellschaft. Es gilt sicherzustellen, dass öffentlichen Institutionen, wie die Sozialversicherung, Forschungseinrichtungen und Interessensverbände maßgeblich in die Gestaltung der digitalen Forschungsagenda eingebunden werden. Zukünftige Forschung und Innovation muss da stattfinden, wo ein tatsächlicher Bedarf besteht und ein wirklicher gesellschaftlicher (Zusatz-)Nutzen generiert werden kann.

Eine weitere wichtige Frage, die es im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI im Dienste der Menschen zu beantworten gilt, ist jene nach der rechtlichen Verantwortlichkeit (Haftung) für diverse Schäden im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten und dem Einsatz von KI. Hier bedarf es eindeutiger Regelungen für die Zuständigkeiten auf EU-Ebene. Dies gilt mit der Einschränkung, insofern, als die Etablierung einer konkreten Zuständigkeit praktisch zwar möglich ist, im Zusammenhang mit KI-Anwendungen allerdings mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden ist.² Im Fall von selbstlernenden KI-Systemen sollte klar geregelt sein, wie lange und für welche Schäden im konkreten der Hersteller haftet. Für alle weiteren Schäden ist zu überlegen, eine verschuldensunabhängige Haftung einzuführen. Möglich wäre auch eine Kopplung dieser Haftung mit einer Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung (nach dem Beispiel der KFZ-Haftpflichtversicherung), wie sie von der Kommission ebenfalls bereits angedacht ist³.

Konkret muss die Zuständigkeit des Schutzes personenbezogener Gesundheitsdaten in Bezug auf Speicherung, Verarbeitung (inkl. Transfer), Kontrolle, Änderung und Löschung der Daten geregelt sein, um davon ausgehend eine rechtliche Verantwortung etablieren zu können. Diese muss sich wiederum auf jede einzelne dieser Tätigkeiten beziehen. Weiters ist die Frage der Haftung für Schäden, die nach dem Inverkehrbringen auftreten, für Schäden im Fall von (automatischen) Updates oder der Unterlassung von Updates zu beantworten.

Für den Fall, dass die Rückführung des Verursachers des Schadens bzw. die Bestimmung der Kausalität nicht möglich ist, empfiehlt sich die Einführung eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzes im nationalen Recht, z.B. durch Haftung sämtlicher Akteure zu ungeteilter Hand. Dies gilt umso mehr für die Verarbeitung etc. von

DVSV/2020 4

¹ Vgl. https://sustainabledevelopment.un.org/sdg3: flächendeckende Gesundheitsversorgung und Zugang zu qualitativ hochwertiger, grundlegender Gesundheitsversorgung.

² Siehe Berichts der Europäischen Kommission über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung vom 19.2.2020, COM(2020) 64 final,

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report-safety-liability-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf, S.6f.

³ Ebd., S. 20.



5

Gesundheitsdaten im Rahmen von KI-Anwendungen, wie dies die EK für KI-Anwendungen mit einem spezifischen Risikoprofil auch vorschlägt.¹

Die von der Kommission im Bericht über Sicherheits- und Haftungsfragen im Zusammenhang u.a. mit KI vorgeschlagenen Maßnahmen werden somit ausdrücklich befürwortet.

Kernforderungen:

- Forschungsförderung als Beitrag zum Wohle der Allgemeinheit und zur finanziellen Nachhaltigkeit der Sozial- und Gesundheitssystem
- Sicherstellung des gesellschaftlichen Nutzens öffentlicher Forschungsinvestitionen (Stichwort "public return on public investment") und eines gleichberechtigten Zugangs zu den daraus resultierenden Produkten bzw. Dienstleistungen
- Vollständige Transparenz bei Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen
- Zugang zu Daten und Ergebnisse im Sinne des Prinzips der offenen Wissenschaft
- Einbindung der Sozialversicherung in die Erstellung der Forschungsagenda
- Erarbeitung eines gemeinsamen, rechtlich bindenden europäischen Haftungsrahmens für KI

3. Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft

Die Sozialversicherung unterstützt grundsätzlich das Ziel der europäischen Datenstrategie einen europäischen Binnenmarkt für Daten zu schaffen, um den Zugang und die Nutzung von Daten, auch und besonders im grenzüberschreitenden Kontext zu verbessern. Vorrangiges Prinzip muss hier immer die strikte Einhaltung der Bestimmungen DSGVO sein. Die Gefahr, dass durch den Einsatz von KI und sektorspezifische Datenräume elementare Rechte beschnitten oder verletzt werden, gilt es zu auszuschließen. Nur so kann eine breite Akzeptanz digitaler Anwendungen erzielt werden, so dass jede/r EU-BürgerIn zum Aufbau hochwertiger interpretierbarer Datensätze zum Wohle der Allgemeinheit beiträgt, unter gleichzeitiger Achtung des Datenschutzes sowie des Schutzes der Privatsphäre.

Um das volle Potenzial grenzüberschreitend zusammengeführter und gemeinsam genutzter Datensätze wirklich ausschöpfen zu können, muss zunächst die Interoperabilität nationaler Dateninfrastrukturen und die Datenqualität deutlich verbessert und auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Wir befürworten in diesem Kontext eine verstärkte Nutzung strategischer Investitionen für digitale Programme, wie im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorgesehen. Hier wird in Zukunft verstärkt ein Engagement der Europäischen Kommission gefordert sein, sei es in Form finanzieller Unterstützung der Mitgliedstaaten oder durch Bereitstellung der nötigen technischen Instrumente und einer Plattform für den regelmäßigen Austausch zwischen den Behörden bzw. den europäischen Sozialversicherungsträgern. Um die Interpretierbarkeit von Datensätzen zu ermöglichen, muss die Methodik, wie die Daten in den verschiedenen Datensätzen zusammengetragen wurden transparent dargestellt werden. Nur so können Daten auch wirklich vergleichbar sein. Basis sowohl für eine verbesserte Interoperabilität als auch bessere Vergleichbarkeit und damit auch Kompatibilität ist dabei allen voran eine verstärkte Entwicklung von europaweiten Standards für harmonisierte qualitativ hochwertige Datenformate. Dies kann nur koordiniert durch die Kommission zusammen mit den relevanten Standardisierungsinstituten auf

DVSV/2020

¹ Ebd., S. 19.



europäischer Ebene passieren. Allerdings ist dabei darauf zu achten, dass die Expertengremien zur Definition der Standards aus VertreterInnen aller beteiligten Bereichen/Sektoren zusammengesetzt sind, u.a. der Sozialversicherung, um einen alle Interessen widerspiegelnden Ansatz sowie einen hohen Grad an Transparenz sicherzustellen und eine reine Ausrichtung auf Industrieinteressen zu verhindern.

Die Etablierung eines europäischen Gesundheitsdatenraums, in dem Gesundheitsdaten synthetisch für Forschungs- und Innovationszwecke gespeichert und ausgetauscht werden, ist im öffentlichen Interesse dringend geboten. Eine Herausforderung stellt dabei das Spannungsfeld zwischen Wahrung der berechtigten Interessen des Einzelnen auf Datenschutz und Privatsphäre sowie die Verbesserung der Datengualität durch Kombination verschiedener Datensätze dar. Wichtig ist es, einen, die verschiedenen Interessen ausbalancierenden, bindenden Rechtsrahmen zu definieren, wenn es um die Frage geht, welche Gesundheitsdaten für welche Zwecke verwendet werden dürfen¹, zumal es sich bei den darin gespeicherten Daten um solche mit hohem Risikoprofil handelt². Die individuellen Rechte des Einzelnen gemäß Art. 9 DSGVO sind daher uneingeschränkt zu achten. Vor diesem Hintergrund begrüßt die österreichische Sozialversicherung die Schaffung eines für die gesamte EU gültigen einheitlichen Rechtsrahmens für die Governance des gemeinsamen europäischen Gesundheitsdatenraums¹, inkl. entsprechender sektorspezifischer Maßnahmen³. Dieser muss auf die spezifischen Bedürfnisse des Gesundheitssektors Rücksicht nehmen und geeignet sein, das Vertrauen in digitalen Anwendungen zu stärken. Es ist darauf hinzuweisen, die in der DSGVO festgelegt Standards zum Schutz der persönlichen Gesundheitsdaten keinesfalls nach unten nivelliert werden dürfen. Eine Erweiterung der DSGVO im Hinblick auf Gesundheitsdaten sollte allerdings vermieden werden. Weiters ist es unseres Erachtens nach unabdingbar, in dem von der Europäischen Kommission vorgesehenen Rechtsakt für Daten⁴ weiterführende verbindliche Governance-Regeln für die Nutzung und Weiterverarbeitung von Daten, insbesondere für den Datenaustausch zwischen öffentlichem Sektor und privaten Unternehmen (G2B) festzulegen. Die ist von größter Bedeutung, um Missbrauch und Verstöße gegen den Datenschutz zu verhindern.

Von den von der Kommission genannten Grundprinzipien, auf denen die zukünftige Datennutzung beruhen soll, möchten wir insbesondere das Prinzip der Offenheit (Open Source) hervorheben. Jegliche Entwicklung eines auf der grenzüberschreitenden Nutzung von Daten oder Datenpools aus öffentlichen Daten hervorgegangen Produkts bzw. einer Dienstleistung, muss für alle zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die verwendeten Daten und Forschungsergebnisse, gemäß dem Prinzip einer offenen Wissenschaft (Open Science). Ziel muss eine größtmögliche Transparenz und somit Rückverfolgbarkeit der Datennutzung sein. Fragen, wie, wann welche Daten verwendet wurden, woher diese Daten kommen und in welches Endprodukt bzw. Dienstleistung sie resultieren muss lückenlos nachvollziehbar sein. Es gilt sicherzustellen, dass Daten nicht ausschließlich der Industrie zugutekommen und zu deren Profit beitragen, sondern einen Nutzen für die Gesamtbevölkerung und die Sozialversicherungsträger im Sinne einer Effizienzsteigerung generieren sowie zur qualitativen Verbesserung der Leistungen beitragen. Die Kommission wird daher aufgefordert, dem in der Datenstrategie formulierten Ziel eines besseren

¹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch Erwägungsgrund Nr. 53 der DSGVO

² Siehe Weißbuch zur künstlichen Intelligenz, S.20f.

³ Mitteilung "Eine Europäische Datenstrategie", S.35.

⁴ Mitteilung "Eine Europäische Datenstrategie", S.15.



Datenzugangs und einer verantwortungsvollen Datennutzung¹ nachdrücklich Rechnung zu tragen. Speziell im Fall von Gesundheitsdaten bedeutet dies, dass jegliche daraus entstehende Therapiemöglichkeit zu einem erschwinglichen Preis für alle Patienten zugänglich gemacht werden und kosteneffizient für die Gesundheitssysteme sein muss. Innovationen, basierend auf der Nutzung von zur Verfügung gestellten Gesundheitsdaten, dürfen die finanzielle Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme nicht weiter unter Druck setzen. Dies betrifft allen voran Daten, die von der Sozialversicherung und dem Gesundheitssystem zur Verfügung gestellt wurden.

Weiterer wichtiger Punkt, den es besonders zu beachten gilt, ist der bereits seit geraumer Zeit geforderte Einbezug neuer Arten von Daten, im Besonderen Real World Data (RWD), in die Arzneimittelzulassung. Dies sollte unseres Erachtens nach jedoch lediglich die Ausnahme bilden und mit entsprechender Begründung erfolgen. Randomisiert kontrollierte Studien mit (idealerweise) relevanten Komparatoren und Endpunkten sind weiterhin als Goldstandard für die Marktzulassung anzuerkennen. Ebenso muss durch die Verlagerung der Datengenerierung in die Post-Marktzulassungsphase gewährleistet sein, dass nicht auch die damit verbundenen Kosten von den pharmazeutischen Unternehmen hin zur öffentlichen Hand verschoben werden. Die durch RWD generierten Daten sollten im Eigentum der PatientInnen bleiben.

Kernforderungen:

- Achtung des Datenschutzes und dem Schutz der Privatsphäre, insbesondere im Hinblick auf den gemeinsamen europäischen Gesundheitsdatenraum
- Transparente und nachvollziehbareDatensätze
- Sicherstellung der Interoperabilität von Daten durch Definition europaweit gültiger Standards als Basis für den grenzüberschreitenden Austausch
- Transparente und ausgewogene Zusammensetzung der Expertengremien für Standardisierung
- Einführung eines verbindlichen, gemeinsamen, europaweiten Rechtsrahmens für die Daten-Governance bei grenzüberschreitendem und/oder sektorübergreifendem Datenaustausch und Datennutzung
- Gewährleistung des Open Source-Prinzips bei Datennutzung und weiterverwendung
- Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu leistbaren, sicheren und innovativen digitalen Produkten und Dienstleistungen
- Verlagerung der Datengenerierung im Zusammenhang mit Arzneimitteln in die Post-Marktzulassungsphase nur in begründeten Ausnahmefällen

4. Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft

Die österreichische Sozialversicherungen begrüßen die Intention der Europäischen Kommission, gemäß dem nachhaltigen Entwicklungsziel 10.3 der Vereinten Nationen², jedem EU-Bürger in Zukunft den <u>Zugang zu seinen persönlichen Daten</u> zu ermöglichen, unabhängig vom Zeitpunkt und Ort.³ Ebenso sollte, wie auch in der europäischen

¹ Mitteilung "Eine Europäische Datenstrategie", S.5.

² Vgl. https://sustainabledevelopment.un.org/sdg10: Abbau von Ungleichheiten und Sicherstellung gleichberechtigter Möglichkeiten

³ Mitteilung "Eine Europäische Datenstrategie", S.1.



Datenstrategie erwähnt, jede/r BürgerIn frei über diese Daten entscheiden und verfügen dürfen. Ein wesentlicher Bestandteil auf dem Weg dorthin ist die Interoperabilität von Daten, sowohl über die Ländergrenzen hinweg als auch hinsichtlich der Stärkung der digitalen Bildung sowie Kompetenzen der BürgerInnen, mit den sich ihnen bietenden Möglichkeiten angemessen umzugehen. Die Digitale Souveränität ist damit sicherzustellen. Besonders müssen hier bereits bestehende Ungleichheiten hinsichtlich des Zugangs zu Information und Kommunikationstechnologien auf Grund eines niedrigen Einkommens, mangelnder Kompetenzen oder auch der persönlichen Entscheidung berücksichtigt werden. Gemäß dem Solidaritäts- und Universalitätsprinzip der Sozialversicherung muss darauf geachtet werden, keine neuen Ungleichheiten in der Bevölkerung zu schaffen bzw. bestehende Ungleichheiten durch den Einsatz digitaler Möglichkeiten zu beseitigen. Insbesondere bei Nichtanwendung bzw. -teilnahme von BürgerInnen von bzw. an neuen KI-Technologien darf es zu keiner Schlechterstellung/Benachteiligung hinsichtlich des Zugangs zum Sozialsystem und der Gesundheitsversorgung führen. Niemand darf im Zuge des digitalen Wandels zurückgelassen werden. Dementsprechend sind verstärkte Investitionen auf EU- wie auch nationaler und regionaler Ebene in die digitale Bildung notwendig. Durch begleitende Qualifikationsmaßnahmen und Lernangebote müssen Wissensrückstände reduziert und Hemmschwellen überwunden werden. Darüber hinaus sollten im Zusammenhang mit einer universitären Ausbildung digitale Kompetenzen (u.a. das Erlernen einer relevanten Programmiersprache) in alle Disziplinen fest verankert werden. Erfolgreiche und effiziente digitale Vernetzung ist schließlich die Verknüpfung von Fachwissen mit dem nötigen technologischen Know-how. Die Sozialversicherung unterstützt daher nachdrücklich die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Agenda für Kompetenzen und die Überarbeitung des Aktionsplans für digitale Bildung¹.

Besonders wichtig aus Sicht der Sozialversicherung ist es schließlich, den/die End-VerbraucherIn bzw. PatientIn in jeder Phase der Digitalisierung miteinzubinden, um den Menschen und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen und Vertrauen zu schaffen. Auch ist speziell bei der Verwendung von KI im Gesundheitsbereich und bei der Entwicklung neuer Gesundheitstechnologien die Sicht der PatientInnen zu berücksichtigen. Für sie müssen KI-Anwendungen letztendlich verständlich, praktisch durchführbar und von einem gesundheitsrelevanten Nutzen sein.

Kernforderungen:

- Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu innovativen, hochwertigen und sicheren digitalen Anwendungen, unabhängig vom Einkommen, geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen, Alter, Geschlecht oder auch Gesundheitszustand
- Stärkung der digitalen Bildung und Kompetenzen der EU-BürgerInnen durch verstärkte Investitionen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene
- Reduzierung bestehender Ungleichheiten und Verhinderung der Entstehung einer neuen digitalen Kluft in der Gesellschaft
- Vollumfängliche Achtung des Solidaritäts- und Universalitätsprinzips der Sozialversicherung
- Der Mensch muss im Mittelpunkt stehen und in jede Phase der Digitalisierung miteingebunden werden

¹ Mitteilung "Eine Europäische Datenstrategie", S.24.